



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

32. Jahrgang

Potsdam, den 15. April 2021

Nummer 37

### Vierte Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Vom 15. April 2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397, 2400) und § 28a durch Artikel 1 Nummer 2c des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370, 372) geändert worden sind, in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

#### Artikel 1

Die Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 6. März 2021 (GVBl. II Nr. 24), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. April 2021 (GVBl. II Nr. 34) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 6 Satz 4 Nummer 1 werden die Wörter „eine mindestens 14 Tage zurückliegende Zweitimpfung“ durch die Wörter „eine für den vollständigen Impfschutz nötige mindestens 14 Tage zurückliegende Impfung“ ersetzt.
2. § 17 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
    - bb) Nummer 4 wird aufgehoben.
  - b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler in Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“, die Durchführung und Vorbereitung von Prüfungen sowie die Abnahme von Prüfungsleistungen, insbesondere nach der Handwerksordnung und dem Berufsbildungsgesetz in den Räumen der Oberstufenzentren, sowie schulische Testverfahren bleiben unberührt.“

3. § 17a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 17a

**Verbot des Zutritts zu Schulen, Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen“.**

b) Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Zu Schulen gehören auch deren Außenanlagen, soweit sie für eine ausschließliche Nutzung durch die Schulen bestimmt sind. Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht für Personen,

1. die unmittelbar nach dem Betreten der Schule eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durchführen; bei einem positiven Testergebnis ist die Schule unverzüglich zu verlassen,
2. die Schülerinnen oder Schüler zum Unterricht in der Primarstufe, zur Notbetreuung in Grundschulen oder zum Unterricht in Förderschulen bringen oder sie von dort abholen,
3. deren Zutritt zur Schule zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Schule zwingend erforderlich ist (insbesondere zur Durchführung notwendiger betriebs- oder einrichtungserhaltender Bau- oder Reparaturmaßnahmen),
4. deren Zutritt zur Schule zur Erfüllung eines Einsatzauftrages der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, der Polizei oder des Katastrophenschutzes notwendig ist.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für Kindertagesstätten sowie während der Betreuungszeiten für Kindertagespflegestellen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; ausgenommen sind Kinder in der vorschulischen Kindertagesbetreuung.“

4. § 18 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Untersagung nach Satz 1 und der Ausschluss nach Satz 2 gelten für alle öffentlichen, gemeindlichen und freien Träger sowie für alle Formen der Hortbetreuung im Sinne des Kindertagesstättengesetzes.“

5. § 26 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird der in Absatz 2 Satz 1 genannte Inzidenz-Wert vom zehnten bis zum zwölften Tag der Anordnung ununterbrochen unterschritten, hat die zuständige Behörde die Unterschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben, sodass die Anordnung nach Absatz 2 Satz 1 mit Ablauf des Tages endet, der auf den vierzehnten Tag der Anordnung folgt.“

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 15. April 2021

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,  
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher

## **Allgemeine Begründung**

### **der Vierten Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung**

Die allgemeine Begründung der Vierten Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (7. SARS-CoV-2-EindV) nach § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird hiermit bekannt gemacht.

1. Mit der Änderung des § 14 Absatz 6 Satz 4 Nummer 1 wird berücksichtigt, dass eine vollständige Immunisierung gegen das SARS-CoV-2-Virus bei bestimmten Impfstoffpräparaten bereits mit einer einzigen Dosis herbeigeführt werden kann.
2. Aufgrund eines Redaktionsversehens des für Bildung zuständigen Ministeriums waren die Regelungen zum Präsenz- und Distanzunterricht in Schulen nach § 17 Absatz 4 einer erneuten Anpassung zu unterziehen. Mit der Anpassung wird nunmehr klargestellt, dass Schülerinnen und Schüler an den Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ weiterhin die Möglichkeit erhalten, den Präsenzunterricht zu besuchen, da diese Schülerinnen und Schüler regelmäßig besondere schulische Unterstützung durch schulische Präsenzangebote benötigen.
3. Im Zuge der Änderung des § 17a wird ein grundsätzliches Zutrittsverbot zu Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen eingeführt. Für Kindertagespflegestellen gilt dies nur während der Betreuungszeiten, da diese auch im privaten Wohnraum eingerichtet sind.

Kinder im Krippen- und Kindergartenalter (vorschulische Kindertagesbetreuung) unterliegen keinem Zutrittsverbot und damit auch keiner Testpflicht. Eine Testung dieser Kinder ist zwar wünschenswert und kann auch durch die Landkreise und kreisfreien Städte im Wege von Allgemeinverfügungen angeordnet werden, sie ist aber im Hinblick auf die aktuell begrenzten Verfügbarkeiten von Testmaterialien nicht für das ganze Land Brandenburg vorgesehen.

Die Ausnahmeregelung nach § 17a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 gilt ausschließlich für externe Personen. Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal dürfen die Schule nur betreten, wenn sie die Anforderungen von § 17a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 17a Absatz 2 erfüllen.

4. Mit der redaktionellen Anpassung des § 26 Absatz 3 Satz 1 wird klargestellt, dass die Landkreise und kreisfreien Städte bei einer ununterbrochenen Unterschreitung des 7-Tage-Inzidenz-Wertes von 100 in dem Zeitraum vom zehnten bis zum zwölften Tag der Anordnung der verschärften Schutzmaßnahmen nach § 26 Absatz 2 Satz 1 die Unterschreitung des genannten 7-Tage-Inzidenz-Wertes in geeigneter Weise öffentlich bekanntgeben müssen. Den Kommunen steht insofern kein Ermessensspielraum zu. Eine inzidenzunabhängige Fortgeltung der verschärften Schutzmaßnahmen nach § 26 Absatz 2 Satz 1 kommt daher nicht in Betracht. Das Gleiche gilt im Fall des § 26 Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 1.

Unbeschadet dessen können die Kommunen eigenständige inhaltsgleiche oder schärfere Schutzmaßnahmen treffen, wenn und soweit dies wegen örtlicher Besonderheiten oder aufgrund eines regionalen oder lokalen Infektionsgeschehens notwendig ist (vgl. § 26 Absatz 1 Satz 1). Dies kommt insbesondere bei einer kritischen Auslastung der intensivmedizinischen Krankenhauskapazitäten in Betracht.

5. Die Änderungsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.